

Unbefriedigend ist, daß diese Ausstellung ohne die Justizorgane vorbereitet wurde. Dadurch ist z. B. die aktive Mitarbeit der Schöffen des Bezirks Suhl unerwähnt geblieben. Dies ist ein Versäumnis, da gerade unsere Schöffen in den Arbeitsgrup-

pen der Ständigen Kommission, z. B. in den Kreisen Bad Salzungen und Ilmenau, sehr gut arbeiten. Ihre Tätigkeit hätte verallgemeinert und gewürdigt werden müssen/Trotzdem wurde durch diese Wanderausstellung im Bezirk Suhl zur Erhöhung

des Verantwortungsbewußtseins der Werk-tätigen ein neuer und, wie die Besucherzahlen und die Stellungen der Besucher beweisen, richtiger Weg beschriftet.

RUDOLF ROGGE, Oberinsrukteur
der Justizverwaltungsstelle Suhl

dlacktsP Packung

Strafrecht

§ 40 StGB.

Die Einziehung von Gegenständen gemäß § 40 StGB ist eine Sicherungsmaßnahme. Sie dient dem Zweck, der Begehung weiterer Verbrechen unter Ausnutzung dieser Gegenstände vorzubeugen und die Gegenstände vor weiterem verbrecherische! Mißbrauch sicherzustellen.

OG, Urt. vom 11. Juli 1961 - 2 Zst III 4/61.

Der Angeklagte wurde vom Kreisgericht wegen Unzucht unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses verurteilt. Sein Pkw „Wartburg“ wurde gemäß § 40 StGB eingezogen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem die Aufhebung der Einziehung angestrebt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom Kreisgericht ausgesprochene Einziehung des Pkw „Wartburg“ verletzt das Gesetz — § 40 StGB — und war deshalb aufzuheben.

Die Einziehung von Gegenständen gemäß § 40 StGB ist eine Sicherungsmaßnahme. Sie dient dem Zweck, der Begehung weiterer Verbrechen unter Ausnutzung dieser Gegenstände vorzubeugen und die Gegenstände vor weiterem verbrecherischen Mißbrauch sicherzustellen.

Das entscheidende Kriterium für den Umfang und die Notwendigkeit der Einziehung ist daher die in der Tat oder in anderen gegebenen Umständen zum Ausdruck gelangende reale Möglichkeit der Begehung weiterer Straftaten. Das Kreisgericht hätte also prüfen müssen, ob im Hinblick auf die Person des Täters oder auf die mit der Tat in Zusammenhang stehenden Faktoren die Möglichkeit weiterer strafbarer Handlungen gegeben ist. Die Einziehung kann sich aber nur auf die Fälle beschränken, in denen sich die Gefahr zur Wiederholung von Straftaten auf Grund objektiver Umstände exakt feststellen läßt. Derartige Feststellungen hat das Kreisgericht nicht getroffen. Es ergeben sich aber auch aus den Tatumständen sowie aus der Person des Angeklagten keine entsprechenden Hinweise, die eine derartige Sicherungsmaßnahme rechtfertigen. Das Kreisgericht hat auch nicht beachtet, daß die mit der Einziehung des Pkw verbundenen schwerwiegenden materiellen Folgen und Nachteile in keinem Verhältnis zum Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der vom Angeklagten begangenen strafbaren Handlung stehen. Bereits in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1954 - 3 Zst V 11/54 - (NJ 1955 S. 57 ff.) hat das Oberste Gericht zum Ausdruck gebracht, daß das Gericht sehr sorgfältig zu prüfen hat, ob von der im § 40 StGB gegebenen Möglichkeit der Einziehung wegen der schwerwiegenden, insbesondere für den Betroffenen meist bedeutenden materiellen Folgen dieser Sicherungsmaßnahme Gebrauch zu machen ist. Angesichts des verhältnismäßig geringen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung, welche der Einziehung des Pkw zugrunde liegt, hat die im vorliegen-

den Fall vom Kreisgericht ausgesprochene Einziehung den Charakter einer Sicherungsmaßnahme verloren und den einer zusätzlichen Strafe erhalten. Eine solche Praxis widerspricht dem Sinn und Zweck des § 40 StGB.

§ 40 StGB.

Als durch die Straftat hervorgebracht im Sinne von § 40 StGB sind nur die unmittelbar hervorgebrachten Gegenstände anzusehen, so z. B. gefälschte Urkunden, Falschgeld, verfälschte Lebensmittel u. ä.

OG, Urt. vom 7. Juli 1961 - 3 Zst III 6/61.

Das Kreisgericht hat am 10. Februar 1961 folgende Feststellungen getroffen:

Die 20 Jahre alte Angeklagte Sch. erlernte bis zum Jahre 1959 den Beruf einer Fachverkäuferin bei der Konsumgenossenschaft in F. Seit dieser Zeit arbeitete sie bis zu ihrer Verhaftung in dieser Sache in den Verkaufsstellen L. und A.

In der Zeit von etwa März bis August 1960 entnahm sie den Ladenkassen dieser Verkaufsstellen in Teilbeträgen von 180 DM bis 900 DM insgesamt unberechtigt 1900 DM. Das Geld verwendete sie zur Anschaffung verschiedener Einrichtungsgegenstände. Ferner nahm sie in der gleichen Zeit für 300 DM Lebensmittel aus diesen Verkaufsstellen ohne Bezahlung mit nach Hause.

Wegen dieser Handlungen wurde sie vom Kreisgericht wegen fortgesetzten Diebstahls zum Nachteil von genossenschaftlichem Eigentum (§ 29 Abs. 1 StEG) zu einer Gefängnisstrafe sowie zum Schadenersatz in Höhe von 2200 DM nebst 4 % Zinsen an die Konsumgenossenschaft F. verurteilt. Außerdem wurden die Gegenstände, zu deren Anschaffung sie das gestohlene Bargeld verwendet hatte, gemäß § 40 StGB eingezogen.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Urteils beantragt, soweit gemäß § 40 StGB ein Teppich, zwei Läufer, vier Polsterstühle, ein Plattenspieler, 27 Schallplatten sowie ein Perlon- und ein Unterkleid eingezogen worden sind.

Aus den G r ü n d e n :

Die Einziehung von Gegenständen gemäß § 40 StGB ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß entweder diese Gegenstände durch eine vorsätzliche Straftat hervorgebracht oder aber zur Begehung einer solchen gebraucht wurden oder bestimmt sind, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

Ein Mangel des kreisgerichtlichen Urteils besteht schon darin, daß die Einziehung der Gegenstände nicht begründet worden ist. Es wird lediglich im Urteilstenor angeführt, daß die durch die strafbare Handlung erlangten Gegenstände gemäß § 40 StGB eingezogen werden. Die Einziehung solcher Gegenstände läßt § 40 StGB jedoch nicht zu. Sein Zweck besteht in erster Linie darin, zu verhindern, daß die einzuziehenden Gegenstände zur Begehung weiterer Straftaten benutzt werden. Aus dem Zweck der Einziehung im Sinne von § 40 StGB ergibt sich somit, daß diese Maßnahme Sicherungscharakter trägt und keine zusätzliche Strafmaßnahme darstellt (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 15. November 1960, NJ 1961 S. 34). Sie unterscheidet sich also grundsätzlich von der Vermögenseinziehung als Zusatzstrafe.